

Obwaldner Volksfreund.

Abonnement

(bei sämtlichen Post-Bureaux)
 jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . . Fr. 5.—
 halbjährlich " 2.50
 bei der Expedition abgeholt jährlich " 4.20
 " " " " halbjährlich " 2.10

N. 19.

Sarnen, Mittwoch, 9. März

1904.

Druck und Expedition:
 Buchdruckerei Jos. Müller, Sarnen.

Einrückungsgebühr für Obwalden.

Die einspaltige Zeile oder deren Raum . . . 10 Rp
 Bei Wiederholungen 8 "

Für Inserate von auswärts

Die einspaltige Zeile oder deren Raum . . . 15 "
 Bei Wiederholungen 10 "

Gratis-Beilage:

Illustriertes „Sonntagsblatt“.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren **Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse** und **Orell Güssli & Cie.** in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a. M., Straßburg und Wien.

Sitzung des Kantonsrates

vom 23. Februar 1904.

(Schluß.)

(Revison des Nachwährgesetzes.)

Hr. Landstatthalter Wirz betont, daß er sich veranlaßt fühle, zu dieser Frage Stellung zu nehmen einerseits als Präsident der vom Regierungsrate für Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen bestellten größeren Kommission und andererseits weil er als langjähriger Gerichtspräsident häufig in die Lage gekommen sei, sich mit Nachwährgesetzprozessen zu befassen. Seitdem das Schweizer Volk am 4. Oktober 1896 mit entschiedener Mehrheit das damals im Urtheil liegende eidgenössische Nachwährgesetz abgelehnt habe, habe man in einem bedeutenden Teile der Schweiz, zumal in der Ostschweiz, versucht, auf dem Konföderationswege in dieser Materie einheitliches Recht für ein größeres interkantones Gebiet zu schaffen. Der Zweck sei allerdings infolgedessen nicht erreicht worden, als dem Konföderat nur wenige Kantone beigetreten seien. Dagegen seien die in demselben niedergelegten Grundzüge in mehreren Kantonen, so namentlich in St. Gallen, auf dem Wege der Gesetzgebung zum geltenden Rechte geworden. Ein wesentlicher Grundzug dieses Konföderatentwurfes und der modernen Gesetzgebung überhaupt bestehe in der Anerkennung des schriftlich und mündlich abgegebenen Nachwährgesetzversprechens. Es entspreche dies auch vollständig dem Prinzip der Formlosigkeit der Verträge, auf welchem das schweizerische Obligationenrecht beruhe. Der Widerspruch zwischen dem Grundsatz, daß nur ein schriftlich abgegebenes Nachwährgesetzversprechen rechtsgültig sein solle, und dem Obligationenrecht trete gerade beim Viehhandel in auffällender Weise zu Tage. Ein Handel um das wertvollste Stück Vieh könne abgeschlossen werden und zwar in durchaus rechtsgültiger Weise, ohne daß es jemanden einfallen dürfte, die schriftliche Form vorzuschreiben. Die Nachwährgesetzpflicht sei aber nur das Accessorische und das in zweiter Linie stehende bei einem derartigen Geschäft. Nun müßte es doch sicher inkonsequent erscheinen, für das Hauptgeschäft die schriftliche Vertragsform nicht zu verlangen, wohl aber für die sekundäre Frage der Nachwährgesetzpflicht. Bei der Abstimmung vom 4. Oktober 1896 seien in Obwalden 365 Ja und 1418 Nein in die Urne gelegt worden. Es müßte nun seither ein großer Umschwung in der öffentlichen Meinung eingetreten sein, wenn man heute einer Gesetzesvorlage zustimmen wollte, welche im wesentlichen die gleichen Bestimmungen enthalte, wie die damals verworfene. Man könne sich anderwärts erkundigen und man werde die Antwort erhalten, daß das Schicksal der eidgenössischen Vorlage dadurch besiegelt worden sei, daß sie einerseits zu kurze Fristen vorgeesehen und andererseits nur das schriftliche Nachwährgesetzversprechen zugelassen habe. Das System der gesetzlichen Nachwährgesetzpflicht habe zweifellos die innere Berechtigung für sich. Es gelte im deutschen Reiche und in denjenigen Kantonen, welche sich noch zum Konföderat von 1852 bekennen, zu denen namentlich der Kanton Zürich gehöre. Es sei allerdings zuzugestehen, daß das System der gesetzlichen Nachwährgesetzpflicht für uns schwieriger aufrechtzuerhalten sei, nachdem unsere Nachbarantone dasselbe verlassen haben. Man sollte sich entgegenkommen, indem die einen auf das System der gesetzlichen Nachwährgesetzpflicht verzichten und die andern auch die mündlich zugesicherte Nachwährgesetzpflicht lassen. Vor dem Zeugenbeweis brauche man um so weniger zurückzuschrecken, weil die Würdigung desselben durch unsere revidierte Zivilprozessordnung in das Ermessen des Richters gelegt werde. Redner befürchtet, daß der harmlose Bauerzmann von einem verschmitzten fremden Viehhändler übervorteilt werden könne, wenn alles schließlich auf das ankomme, was auf irgend einem Zettel geschrieben stehe. Vor allem aber betont Redner, daß man

an dem Grundsatz festhalten solle: „Ein Mann ein Wort“ und daß in unserm Volke das Bewußtsein von Treu' und Glauben lebendig bleiben müsse.

Hr. Rat-Rat Dr. Ming betont, der Entwurf des Bauernvereins werde hinsichtlich der Bestimmung in Art. 9 von gewiegter juristischer Seite als bundesverfassungswidrig angesehen. Zudem enthalte derselbe Eingriffe in das Prozeßrecht anderer Kantone, was durchaus unzulässig sei. Die ausschließlich schriftliche Form bezw. der Initiativentwurf nehme zu wenig auf den Zwischenhandel im Kanton und auf den Verkehr mit Vieh von außen her Rücksicht.

Herr Rts.-Rat Kiser befürwortet, obwohl grundsätzlich Freund des Initiativbegehrens, Eintreten auf den Kommissionsentwurf, indem seines Erachtens je nach der Gestaltung, welche dieser Entwurf infolge der Beratung annehme, der Rückzug der Initiative nicht unwahrscheinlich sei. Am Entwurfe der Initianten könne ja der Rat ohne deren Einverständnis doch nichts ändern.

Es wird sodann Eintreten auf die Kommissionsvorlage mehrheitlich beschlossen.

Beim Inmarsch beantragt Hr. Ständerat Wirz, die Vorlage wie üblich, mit kurzen Erwägungen zu versehen und es werden dann solche in vorgeschlagener Form angenommen.

Art. 1 passiert ohne bezügl. Diskussion. Nachdem sich einige Botaniker für und gegen die Bestimmung des Art. 2 ausgesprochen, wird die Beratung abgebrochen und die Sitzung geschlossen, da die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht mehr anwesend war.

Das Gemeinde-Elektrizitätswerk Kerns.

(Korrespondenz)

Wenn man des nachts den BOLL heraufsteigt oder von St. Anton herabkommt, so sieht man ob unserer Landschaften, dem schmucken Dorfe Kerns, einen milden Lichtschimmer schweben. Derselbe rührt von den zahlreichen elektrischen Lampen der öffentlichen Beleuchtung her. Könnte er an und für sich auch noch schöner sein, so dürfte indessen doch manch ein Städtchen uns um ihn beneiden und im übrigen soll es ja wirklich noch besser werden.

Im Feltshiloch, wo man die seltsam geformten Tafelsteine holt, um damit ein liebes Grab zu umfrieren, dort sprudelt eisfrisch und glashell ein munterer Quelljunge hervor, der sich, prosaisch genug, alsbald schlechthin nur Feltshiloch nennt. In der Tat ist er aber auch nur ein ganz gewöhnlicher Wasserrange und so stürzt er sich, ohne lang umzusehen, in den dunklen Schoß der Erde. Sauerbrot muß er dort nicht viel treiben, denn wie ein richtiger Gassenbub am Abend, kommt er etwa 500 Meter weiter unten als ein solch schmutziger Kerl wieder zum Vorschein, daß man ihn seines trüben Wassers wegen allgemein den Mehlsack nennt. Daß mit einem so unfauberen Burschen nicht viel anzufangen ist, weder für Leut noch Vieh, leuchtet jedem ein. Das scheint er selber auch zu fühlen, denn er schlägt sich in Gebüsch und Sumpf, in Rohr und Ried und stürzt sich dann in das finstere Rogloch hinab, wo in den ewigen Staubböden der Cementfäcke sich der trübe Qualm der Fabriksschloten mengt. Dort endet er sein junges Leben in den Arm des Bierwaldstattersees, der mit seinen grünen Fluten den schmutzigen Gefellen mit dem Mantel der Liebe deckt. Diefem Beispiel folgend wollen auch wir weiter nichts sagen, von den bedeutenden Verheerungen, welche der Tunichtgut manchmal zu Zeiten schwerer Gewitter schon angerichtet hat und zumal nichts von seiner heillosen, unterirdischen Wühlarbeit, wodurch er den fruchtbaren Flecken Witzhellen mit dem Schrecknis eines Bergsturzes bedroht.

Wenn man recht will, so wäre aus dem Taugenichts ein ganz famosser Knecht zu machen, ein Tausendfüßler, der vorab landauf landab den Dörfern und Flecken die

langen finsternen Winternächte mit dem Glanze des elektrischen Lichtes in freundliche Tageshelle verwandelte, der da dem Drechsler geräuschlos und schnell den Drehstuhl triebe, dort dem Schreiner und Wagner die schweren Maschinen drehte, der in das vielgestaltige Räder- und Hebelgewirre einer Fabrik reges, geistliches Leben brächte und uns wohl gar über Berg und Hügel im bequemen Bahnwagen feinsänftlich und windeschnell hinaufzöge. Und würden hoch auf dem Brautfuder an die Stelle der altmodischen Spinnräder nicht allgemach die Fahrräder treten, so setzte er sich wohl auch in die Spinnstuben und würde den Hübschen den Hapsel und das Spinnrädchen drehen, wie es weiland zu Großmütterchens Zeiten verliebte Knaben getan. Weil's aber nicht kann sein, so wäre er dagegen wohl im stande und wärnte unseren Hausfrauen ohne Holz und Kohle, ohne Asche und Ruß den Feuerherd und den Stubenofen oder er heizte ihnen zum allerwenigsten doch für ein paar Wagen jahraus das Glätteisen im Ru, ohne daß der leidige Kohlendampf ihnen Kopfweh machte. Durch die Ableitung des Mehlsackes auf ein solches Gebiet der Tätigkeit bliebe dann Witzhellen ohne weiteres von der sonst drohenden Katastrophe bewahrt und obendrein könnte damit noch ganz leicht und billig eine Wasserbesorgung und Hydrantenanlage für Witzhellen und Siebeneich verbunden werden.

Sage, wäre das alles nicht weit schöner und besser als den Bach nur so als ungewaschenen Kameraden im öden Ried versumpfen zu lassen, daß er noch unseren lieben Grenznachbarn von nid dem Wald ihre hellen Wasserlein trübt?

Zu diesem Zwecke müßte man ihn aber droben fassen im Feltshiloch, just wie er als blanker Quell aus dem felsigen Schoß der Mutter Erde sprinzt. In einer fast halbzogenen, 2000 Meter langen, eisernen Röhrenleitung von ca. 30 Zentimeter Lichtweite würde man ihn sodann bis in die Nähe der Kapell-Witzhellen leiten und ihn dort seine ansehnliche Heidenstärke von 800 Pferdekraften in drei großen Elektrizitätsmaschinen austoben lassen. Die so in Elektrizität verwandelte Wasserkraft leitete man an weithin glänzenden Kupferdrähten zu den manigfachen obgemeldeten Zwecken hinaus in alle Lande, so weit der Himmel blau.

Allerdings macht sich das nicht so leicht, wie es sich schreibt. Die Errichtung eines solchen Werkes wird einen schweren Klumpen Geld kosten. Allein um die nötigen Wagen aufzutreiben, dazu wird die Gemeinde Kerns denn doch noch Kredit genug haben, zumal gerade jetzt, wo das Geld so billig ist. Dafür wird das Werk der Gemeinde dann aber auch jährlich einen reichen Ertrag abwerfen. Und wenn dann einst in frühern oder spätern Tagen der schöne Traum sich erfüllen sollte, daß der gestrenge Herr Säckelmeister die Steuerschraube im gleichen Tempo lockerte, wie der Maschinist im Turbinenhaus in Witzhellen den Wasserschieber öffnet, dann würden nicht nur die Engbrüstigen aufatmen, sondern jedem Steuerzahler müßte das Herz vor Freude und Wonne überwallen. Allerdings soll man das Fell nicht verkaufen, bevor der Bär geschossen ist und ehebevor wir die angebotene übertriebene Herztätigkeit zu befürchten haben, muß für genügenden Kraftabsatz gesorgt sein. Auch sagen die Freundnachbarn drunten, gerade so ungeschoren komme der Mehlsack bei ihnen denn doch nicht durch; sie ließen ihn erst laufen, nachdem der Rohr seinen Dienst getan, was mir auch schon begegnet ist. Allein über solche Dinge, wo ich nicht verstehe, werden dann die Herren der löblichen Ratfame an der Gemeindeversammlung vom nächsten Sonntag schon ein Mehreres zu berichten wissen. Ich für mich meinte, die Gemeinde sollte das Werk rüstig und getrost an die Hand nehmen und dabei ihre Erfahrungen holen, um gestützt hierauf später vielleicht ebenfalls auf eigene Faust die Erzlager auf Melchsee auszubeuten und nicht eifertig und leichtsinnig um das Einkommen von 10,000 Fr. ein